

Hundert Prozent bei Zündhölzchen.

Wegen einer ungewöhnlichen Preistreiberei war der Tabaktrafikanter Matthias Gieswein aus dem Brater angeklagt. Der Zugführer Chudlasky aus dem Kriegsministerium hatte die Anzeige erstattet, daß der Trafikant für eine Schachtel Zündhölzchen vier Heller verlangt habe. Der Angeklagte erklärte, daß er für die kleinen Salonhölzchen, die schon zu Friedenszeiten drei Heller kosteten, seit dem Kriege infolge Steigerung der Preise vier Heller rechne. Dieser Preis sei von fast allen Trafikanten nach einem Zirkular des Reichsverbandes der Tabaktrafikanten festgelegt worden. Der Agent, von dem der Angeklagte die Zündhölzchen bezieht, gab an, daß die Schachtel Salonzündhölzchen dem Angeklagten 23 Heller koste.

Richter: Es handelt sich zwar nur um einen Heller, aber trotzdem scheint der Preis, wenn man den Einkaufspreis betrachtet, doch zu hoch berechnet zu sein. Es macht ja nahezu hundert Prozent aus! — Zeuge: In Friedenszeiten wurden die Hölzchen, die damals pro Hundert nicht einmal eine Krone kosteten, um drei Heller verkauft. Der Gewinn war also ein bedeutend höherer.

Richter: Die Leute sollen verdienen, aber sie sollen sich in diesen schweren Zeiten mit einem mäßigen Gewinn begnügen. Das ist der Sinn der Gesetze gegen die Preistreiberei. Im Frieden konnte der Geschäftsmann auch 500 Prozent verdienen. Jetzt muß sich der Händler aber mit Rücksicht auf die Schwere der Zeit auch in seinem Verdienste einschränken und sich mit einem mäßigen Gewinn zufriedengeben.

Der Richter ging mit einem Freispruch des Angeklagten vor. Objektiv liege allerdings eine Preistreiberei vor, allein mit Rücksicht darauf, daß viele Trafiken den Preis von 4 Heller berechnen und daß seitens der Reichsorganisation der Trafikanten dieser Preis den Trafikanten empfohlen wurde, habe dem Angeklagten der Dolus der Preistreiberei gefehlt.

Da der staatsanwaltliche Funktionär Doktor Rupprecht gegen den Freispruch die Berufung anmeldete, wird sich das Landesgericht noch mit der Frage, ob die Schachtel der kleinen Zündhölzchen mit 4 Heller berechnet werden darf, zu befassen haben.